



Betreuung der Kinder an den Wochenenden und in den Ferien / Besuchsrecht

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101

Artikel 273, 274 und 276 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210

SKOS: C.3.2. Grundbedarf im Besonderen, Erläuterungen (Richtlinien 2021)

Grundsatz

Das Kind hat das Recht auf persönlichen Verkehr mit beiden Elternteilen, namentlich im Falle einer Trennung oder Scheidung. In solchen Situationen ist die Sozialhilfe verpflichtet, die Ausübung des Besuchsrechts zu ermöglichen. Die Ausübung dieses Rechts ist durch ausreichend finanzielle Mittel zu gewährleisten.

Der unterstützte Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, aber Besuchsrecht hat, erhält für die Betreuung der Kinder an den Wochenenden und in den Ferien einen Pauschalbetrag. Dieser Betrag bemisst sich wie folgt:

- > Bei einer Aufenthaltsdauer von 1 bis 15 Tagen, je nach Situation, liegt der Pauschalbetrag zwischen Fr. 15.- und Fr. 20.- pro Tag und Kind.
- > Für Aufenthalte von mehr als 15 Tagen sind die Tarife für die alternierende Obhut massgebend (s. Anhang).
N.B.: Der Abwesenheit des Kindes beim hauptbetreuenden Elternteil wird ab dem 16. Tag mit einem entsprechenden Mahlzeitenabzug vom Grundbedarf Rechnung getragen.

Des Weiteren übernimmt der RSD die Reisekosten und zusätzliche Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts stehen.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den RSD. Entscheid der Sozialkommission.

Verweise

- > Kinderbetreuung
- > Übersicht «(dauerhaft) platzierte bedürftige minderjährige Personen»

Version vom 01.01.24



Anhang: Berechnung der Pauschale bei alternierender Obhut (jeweils zwei Wochen/Monat bei einem Elternteil)

1 Erwachsene/r betreut:	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Zählt als Haushalt von:	1,5 Personen	2 Personen	2,5 Personen	3 Personen
Grundbedarf	Fr. 1 015.00	Fr. 1 554.00	Fr. 1 554.00	Fr. 1 887.00
inkl. Kinder	Fr. 1 554.00	Fr. 1 554.00	Fr. 1 887.00	Fr. 1 887.00
Differenz	Fr. 539.00	Fr. -	Fr. 333.00	Fr. -
50 % (da Kinderbetreuung je hälftig)	Fr. 269.50	Fr. -	Fr. 166.50	Fr. -
Pro Tag	Fr. 17.96	Fr. -	Fr. 11.10	Fr. -
Anzurechnender Betrag	Fr. 1 284.50	Fr. 1 554.00	Fr. 1 720.50	Fr. 1 887.00
2 Erwachsene betreuen:	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Zählt als Haushalt von:	2,5 Personen	3 Personen	3,5 Personen	4 Personen
Grundbedarf	Fr. 1 554.00	Fr. 1 887,00	Fr. 1 887.00	Fr. 2 172.00
inkl. Kind	Fr. 1 887.00	Fr. 1 887.00	Fr. 2 172.00	Fr. 2 172.00
Differenz	Fr. 333.00	Fr. -	Fr. 285.00	Fr. -
50 % (da Kinderbetreuung je hälftig)	Fr. 165.50	Fr. -	Fr. 142.50	Fr. -
Pro Tag	Fr. 11.10	Fr. -	Fr. 9.50	Fr. -
Anzurechnender Betrag	Fr. 1 720.50	Fr. 1 887.00	Fr. 2 029.50	Fr. 2 172.00

Jedes Kind wird als ½ Person betrachtet